

Satzung

Präambel

Akkreditierungen sind als Hilfen zur Analyse der Fachbereiche, Studiengänge und Hochschuleinrichtungen wesentliche Beiträge zur Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung der Lehre. Sie werden dazu verhelfen, die Angebote von Hochschulen transparenter zu machen.

Akkreditierungen sind wichtige Schritte zur internationalen Zusammenarbeit in Forschung, Lehre, Beruf und damit für weltweite Beziehungen in Wirtschaft, Politik und Gesellschaft. Akkreditierung zielt auf weltweite Kooperationen und internationalen Austausch während des Studiums und bei der späteren Berufsausübung. ASAP wird sich an internationalen Standards zur Ausbildung oder Berufsausübung orientieren und damit dazu beitragen, für die Studierenden innerhalb der einzelnen Studiengänge die Sicherung und Vergleichbarkeit von Qualitätsstandards zu gewährleisten.

Neu einzurichtende Bachelor- und Masterprogramme sind zu akkreditieren. Durch die Akkreditierung wird sichergestellt, dass die Studienangebote festgelegte Qualitätsstandards fachlicher Anforderungen und beruflicher Relevanz für bestimmte Studiengänge erfüllen. Die Qualitätskriterien unterliegen dauernder Kontrolle, Rückkoppelung und Erneuerung. Die Definition der notwendigen und zusätzlichen Bausteine der Studiengänge soll die unterschiedlichen Profile der Ausbildungen verdeutlichen. Zu unterscheiden sind Programmakkreditierungen und interne Akkreditierungen an systemakkreditierten Hochschulen.

Der Verein ASAP bezieht sich in erster Linie auf Studiengänge in den Fachrichtungen Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Stadt-/Raumplanung. Diese Studiengänge der Planung und Gestaltung führen in der Regel zu einem Beruf mit einer geschützten Berufsbezeichnung. Der Verein ASAP plädiert dafür, dass für diese Studiengänge mindestens eine zehensemestrig Ausbildung angeboten werden, um internationalen Standards zu entsprechen und der hohen Komplexität der beruflichen Tätigkeitsfelder gerecht zu werden.

§ 1 Zweck des Vereins

1.1

Zweck des Vereins ist die Förderung der Qualität in Studium, Lehre und Forschung an Universitäten, Hochschulen und Akademien sowie die Erarbeitung von Kriterien für die Akkreditierung von Architektur- und Planungsstudiengängen.

1.2

ASAP orientiert sich daran, dass die Akkreditierungsstandards mit deutschen Gesetzen, Verordnungen, den Richtlinien des Akkreditierungsrates und sonstigen zu beachtenden Festlegungen (wie u.a. Studienakkreditierungsstaatsvertrag, Hochschulrahmengesetz, Hochschulgesetze der Länder, Architektengesetze der Länder) und den Europäischen Richtlinien sowie den internationalen Standards in Einklang stehen.

1.3

ASAP fasst Kriterien im Sinne der Musterrechtsverordnung zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag, die als Referenzrahmen für die Einrichtung und Gestaltung von Studiengängen der Architektur und Planung gelten sollen.

§ 2 Name, Sitz, Geschäftsjahr

2.1

Der Verein führt den Namen „Akkreditierungsverbund für Studiengänge der Architektur und Planung ASAP“ und ist in das Vereinsregister eingetragen worden.

2.2

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

2.3

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1

Als ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen und sonstige Vereinigungen aufgenommen werden, die die Ziele des Vereins fördern. Aufnahmebewerber haben ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung. Eine Verpflichtung zur Aufnahme besteht nicht.

3.2

Als außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen und sonstige Vereinigungen aufgenommen werden, die die Akkreditierung von Studiengängen besonders unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

3.3.

Die Höhe der Beitragspflicht für die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder wird in der von der Mitgliederversammlung zu erlassenden Beitragssatzung geregelt.

3.4

Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Mitteilung mit dreimonatiger Frist zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.

3.5

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es nachhaltig oder in schwerwiegender Weise gegen die vorliegende Satzung verstößt oder sich vereinschädigend verhält. Schwerwiegendes satzungswidriges Verhalten liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied seiner Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliederbeiträge nicht nachkommt; näheres regelt die Beitragsordnung.

3.6

Im Falle der Kündigung und des Ausschlusses besteht kein Anspruch des Mitglieds auf das anteilige Vereinsvermögen.

§ 4 Mittel

4.1

Der Verein finanziert sich durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Zuwendungen
- Beratungsleistungen

4.2

Die eingenommenen Mittel werden ausschließlich dazu verwendet, die Kosten für die Vorbereitung der Akkreditierung der Studiengänge zu betreiben. Alle Zuwendungen werden ausschließlich im Rahmen des Vereinszwecks verwendet.

§ 5 Organe des Vereins

5.1

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Fachausschüsse.

5.2

Soweit dieses in der Satzung nicht anders vorgeschrieben ist, erfolgen alle Beschlüsse und Wahlen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Organe des Vereins sind nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 aller Stimmen erforderlich.

§ 6 Mitgliederversammlung

6.1

Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, den außerordentlichen Mitgliedern und den Mitgliedern des Vorstandes.

Ist ein Mitglied eine natürliche Person, hat es eine Stimme, ist es eine juristische Person oder sonstige Vereinigung, hat es drei Stimmen. Die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder haben beratende Funktion ohne Stimmrecht.

Vertreter von Akkreditierungsagenturen sind zu den Versammlungen als Gäste zugelassen.

6.2

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen der ordentlichen Mitglieder den Vorstand. Bei der Wahl des Vorstandes muss jede Fachrichtung durch ein Vorstandsmitglied vertreten sein, sofern sich aus der Fachrichtung eine Bewerberin oder ein Bewerber findet.

6.3

Ordentliche Mitgliederversammlungen sollen mindestens einmal im Jahr stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Die Mitgliederversammlungen werden durch schriftliche Einladung des Vorstandes mit einer Frist von 4 Wochen einberufen.

6.4

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliedsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

6.5

Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

6.6

Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der herüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

6.7

Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

6.8

Die Mitgliederversammlung ist gesamtverantwortliches Gremium und hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes aus ihren Reihen
3. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
4. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das bevorstehende Geschäftsjahr
5. Beschlussfassung über den Geschäftsbericht
6. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
7. Entlastung des Vorstandes
8. Beschlussfassung über die Beitragssatzung
9. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

6.9

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, geleitet. Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

6.10

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 7 Vorstand

7.1

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.

Mindestens zwei von ihnen können gemeinsam den Verein nach außen vertreten. Der Vorstand kann um bis zu vier Vorstandsmitglieder erweitert werden.

7.2

Die Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre gewählt, sie sind zweimal für weitere drei Jahre wiederwählbar.

7.3

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Vertretung des Vereins nach außen
2. Berufung der Mitglieder der Fachausschüsse
3. Berufung von Arbeitsgruppen und deren Mitgliedern
4. Beschluss der Qualitätsstandards für die Akkreditierung von Studiengängen der Architektur und Planung
5. Veröffentlichung und Bereitstellung von Peerlisten
6. Erledigung der laufenden Geschäfte und Vorbereitung der Beschlüsse für die Mitgliederversammlung
7. Aufstellen eines Haushaltsplanes
8. Erstellung des Jahresberichtes für die Mitgliederversammlung
9. Einrichtung und Überwachung der Geschäftsstelle, Einstellung und Entlassung ihrer Mitarbeiter
10. Erlass der Geschäftsordnung für die Fachausschüsse
11. Einrichtung zusätzlicher Fachausschüsse

§ 8 Fachausschüsse

8.1

Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Vorstand berufen. Sie sind fachlich unabhängig und setzen sich aus Vertretern der Universitäten, der Fachhochschulen und des Berufes zusammen. Die Berufung wird für drei Jahre vorgenommen, eine erneute Berufung ist möglich.

8.2

Die Fachausschüsse haben folgende Aufgaben:

1. Sie schlagen die fachspezifischen Kriterien für die jeweiligen Fachrichtungen vor.
2. Sie überwachen die Anwendung der Fachkriterien in Studiengängen.
3. Sie schlagen die Auditoren/Peers für die betreffenden Studiengänge der Fachrichtungen vor. Die Auditoren/Peers sind anerkannte, fachlich kompetente und unabhängige Gutachter.
4. Sie fördern alle Maßnahmen, die eine weltweite Anerkennung der akkreditierten Studienabschlüsse unterstützen.
5. Die Fachausschüsse führen in Zusammenarbeit mit dem Vorstand die Liste der akkreditierten Studiengänge mit Angabe der verschiedenen Niveaus der Akkreditierung.

8.3

Die Fachausschüsse stellen sicher, dass die Akkreditierungskriterien mit deutschen Gesetzen, Verordnungen, den Richtlinien des Akkreditierungsrates und sonstigen zu beachtenden Festlegungen (wie u.a. Hochschulrahmengesetz, Hochschulgesetze der Länder, Architekturgesetze der Länder), den Europäischen Richtlinien und den internationalen Standards in Einklang stehen.

8.4

Es werden folgende Fachausschüsse gebildet:

- Architektur
- Innenarchitektur
- Landschaftsarchitektur
- Stadt-/Raumplanung

Die Fachausschüsse stimmen die Inhalte und Ergebnisse ihrer Arbeit untereinander ab und tragen sie gemeinsam.

8.5

Für die Tätigkeit der Fachausschüsse und die Zusammensetzung kann eine Geschäftsordnung erlassen werden.

8.6

Werden Vorschläge der Fachausschüsse nicht einstimmig beschlossen, übermittelt der Fachausschuss die Inhalte und Gründe eines Minderheitsvotums an den Vorstand.

§ 9 Geschäftsstelle

9.1

Die Geschäftsstelle koordiniert die Tätigkeiten und Arbeiten der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Fachausschüsse.

9.2

Angehörige der Geschäftsstelle können in den Gremien nur mit beratender Stimme mitwirken.

§ 10 Auflösung des Vereins

10.1

Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen. Sind in der Mitgliederversammlung weniger als zwei Drittel der Mitglieder vertreten, so kann frühestens acht Wochen später eine zweite Versammlung einberufen werden, bei der die einfache Mehrheit zur Auflösung ausreicht.

10.2

Bei der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die Forschung und Lehre fördert.

Berlin, den 10. November 2025
Beschluss der 27. Mitgliederversammlung